

# **Satzung des Vereins**

## **"Inklusiver Montessori-Kindergarten Münster"**

### **Stand 14.05.2019**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Inklusiver Montessori-Kindergarten Münster“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Inklusiver Montessori-Kindergarten Münster e. V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in 48145 Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Erziehung nichtbehinderter und verschiedenartig behinderter Kinder nach den Prinzipien der Pädagogin Maria Montessori. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Satzungszweck wird durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - a) Errichtung, Förderung und Unterhaltung integrativer Kindergärten im Stadtgebiet Münster, deren Arbeit sich an den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik orientiert,
  - b) Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die mit der integrativen Erziehung und der Montessori-Pädagogik befasst sind.
2. Es werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, deren Eltern/Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen Minderjährige. Mitgliedsbewerber benötigen die Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes. Arbeitnehmer des Inklusiven Montessori-Kindergartens können Mitglied werden; sie und ggf. weitere erziehungsberechtigte Personen (Elternteil bzw. Lebenspartner) sind allerdings, solange die Arbeitnehmereigenschaft besteht, nicht als Vorstandsmitglied wählbar; das aktive Wahlrecht bleibt hiervon unberührt.
2. Es wird unterschieden zwischen
  - a) stimmberechtigten Mitgliedern und
  - b) Fördermitgliedern

Zu a)

die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel die Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder in den Inklusiven Montessori-Kindergarten Münster e.V. aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diesen Eltern/Erziehungsberechtigten ist die Mehrheit der Mitgliedschaft zu sichern. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten von mindestens 90% der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder die Mitgliedschaft des Vereins innehaben.

zu b)

Fördermitglieder sind die Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins beratend, durch Aktivitäten und/oder finanziell unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
4. Der Austritt ist für stimmberechtigte Mitglieder zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Vorzeitiger Austritt ist nur möglich, wenn der Kindergartenplatz, welchen das Mitglied in Anspruch genommen hat, unmittelbar wiederbesetzt werden kann. Mitglieder mit beratender Stimme können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, indem sie ihren Austritt schriftlich dem Vorstand erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
  - a) wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht länger als zwei Monate im Rückstand ist (stimmberechtigte Mitglieder) oder länger als ein Jahr nicht an der Vereinsarbeit teilgenommen hat (stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt: über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### **§ 4 Beitrag**

1. Die Mitglieder sind zu Leistungen von Beiträgen verpflichtet
2. Die Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages errechnet sich bei
  - a) stimmberechtigten Mitgliedern nach
    - dem im jeweiligen Rechnungsjahr vom Träger voraussichtlich aufzubringenden Betriebskostenanteil sowie
    - einer angemessenen Betriebsmittelrücklage sowie
    - den zur Führung des Vereins bzw. Kindergartens entstehenden Aufwendungen (z B für Geschäftsführung).  
Der Beitrag wird in der Regel monatlich erhoben.
  - b) Fördermitgliedern nach der untersten Jahres-Beitragsstufe der stimmberechtigten Mitglieder und beträgt jährlich mindestens 1/12 dieser Stufe. Fördermitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung freigestellt werden: hierüber entscheidet der Vorstand. Der Förderbeitrag wird in der Regel jährlich erhoben

## **§ 5 Organe**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.  
Unabhängig von der Anzahl der Kindergartenplätze, die von ihnen in Anspruch genommen werden.  
Fördermitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Inhalte und Ziele der Vereinsarbeit
  - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
  - c) den Geschäfts- und Finanzbericht
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) den Haushaltsplan
  - f) Satzungsänderungen
  - g) die Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet - soweit die Satzung nicht anderes vorsieht - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet, lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/5 der Mitglieder anwesend sind.
6. Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so reicht für die erneute Einberufung eine Frist von einer Woche aus. Die Mitgliederversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
8. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
9. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Eine Änderung des Zweckes des Vereins (§2) muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt sein und kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen

können, müssen ihre schriftliche Zustimmung bis zum Termin der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklären.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- 3 gewählten Mitgliedern des Vereins Inklusiver Montessori-Kindergarten Münster e.V.
- 2 Vorstandsmitgliedern der Montessori-Gemeinschaft Münster e.V. als „geborene Vorstandsmitglieder“

2. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden:

- a) der 1. Vorsitzende wird aus dem Kreise der drei Mitglieder des Vereins Inklusiver Montessori-Kindergarten e.V. gewählt.
- b) der stellvertretende Vorsitzende ist aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder der Montessori-Gemeinschaft zu wählen

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Gemeinsam handelnd vertreten sie den Verein.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussvorlage schriftlich zustimmen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.

7. Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied, wenn eines der Vorstandsmitglieder vor Ende der Wahlperiode ausscheidet. Die in dieser Form bestellten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes im Amt.

8. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte übertragen. Die Wahrnehmung der Geschäfte sind in einer Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen

9. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte schriftlich und geheim mit einfacher Mehrheit die drei Vorstandsmitglieder. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig.

10. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern; näheres regelt die Geschäftsordnung.

11. Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung des Vereins Inklusiver Montessori-Kindergarten Münster e.V. erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer und/oder einen vereidigten Buchprüfer.

2. Die Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr die Einhaltung des Haushaltsplanes und die satzungsgemäße und sparsame Haushalts- und Kassenführung zu prüfen. Sie ist befugt, unvorhergesehene Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **§ 9 Allgemeines**

Die Vereinssatzung, die Protokolle und Wirtschaftsberichte liegen in der Geschäftsstelle des Vereins (z. Zt. Pötterhoek 49) zur Einsichtnahme bereit.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Für den Auflösungsbescheid ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den DPWV, Landesgruppe Westfalen, mit der Auflage, es ausschließlich für die integrative Kindergartenarbeit zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins bleiben die beiden Liquidatoren im Amt.

### **§ 11 Schlussbemerkung**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Münster beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster

am.1 4.1986 Nr. 2804. /am .. 27.4. 1990 / 27.4.1991 / 22.5. 1991 / 11.7.1994 / .29. 7.1996/  
23.12.1997 / 3.9.2003 / 6.9.2018 / 11.07.2019 eingetragen.